

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Dr. Rolf Möhlenbrock
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail: IvA3@bmf.bund.de

Kürzel
Me/DE – S 03/22

Telefon
+49 30 27876-520

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
ebert@dstv.de

Datum
02.03.2022

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (2. AOÄndG)

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

vielen Dank für die Übermittlung des [Referentenentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung](#). Gern nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) hierzu Stellung. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen.

A. Vorwort

Bis Ende Juli 2022 ist der Gesetzgeber gefordert, eine Neuregelung für die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen (§§ 233, 238 AO) für Verzinsungszeiträume ab 2019 zu schaffen. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber für dieses Vorhaben eine weite Typisierungsbefugnis eingeräumt ([1 BvR 2237/14](#)). Der DStV begrüßt das Ansinnen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), diese zu nutzen, um eine praxistaugliche Verzinsungsregelung zu finden. Er freut sich insbesondere, dass der Entwurf einige Regelungen enthält, die der DStV in seiner [DStV-Stellungnahme S 02/22](#) mit Blick auf die anstehende Zinsreform angeregt hatte. An einigen Stellen regt der DStV jedoch noch Nachbesserungen an, die wir im Weiteren gern näher erläutern.

Vorab möchten wir unser Bedauern ausdrücken, dass einige mit der Reform der Vollverzinsung zusammenhängende Verzinsungsfragen, wie etwa die Frage nach der Anpassung der Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach §§ 234 AO ff., noch nicht in diesem Gesetz beantwortet werden sollen. Die ausweislich der Gesetzesbegründung hierzu noch laufende eingehende Prüfung könnte zwar bedeuten, dass sich der Gesetzgeber alsbald auch diesen Fragen zuwendet. Jedoch ist der zeitliche Horizont offen. Indes stellt sich auch bei den vorgenannten Verzinsungstatbeständen die dringende Frage nach einer realitätsgerechten Ausgestaltung. Der DStV würde daher einer Ausweitung des vorliegenden Referentenentwurfs um weitere Verzinsungstatbestände den Vorzug geben. Zumindest sollte zeitnah für künftige Veranlagungszeiträume eine konsistente Gesetzgebung forciert werden. Hilfsweise wäre ein unmittelbares Folgegesetz für die Anpassung weiterer Verzinsungstatbestände dringend geboten.

B. Artikel 1 – Änderung der Abgabenordnung

Zu Nr. 1 – Definition verbundener Unternehmen bei mittelbarer Beteiligung (§ 138e AO-E)

Der Referentenentwurf sieht – neben der Neuregelung der Vollverzinsung - eine Anpassung der Kennzeichen für grenzüberschreitende Steuergestaltungen vor. Diese betrifft den Begriff des „*verbundenen Unternehmens*“. Konkret soll der Hinweis aufgenommen werden, dass eine Person mit einer Stimmrechtsbeteiligung von mehr als 50 % als Halter von 100 % der Stimmrechte gilt (§ 138e AO-E). Damit wird Art. 3 Nr. 23 Unterabsatz 5 der [Richtlinie \(EU\) 2018/822 vom 25.05.2018, ABl. L 139/1](#) nun vollständig in nationales Recht umgesetzt.

Der DStV hatte bereits in seiner [DStV-Stellungnahme S 14/19](#) auf die Probleme aus der abweichenden Definition im nationalen Recht hingewiesen. Er sprach sich für eine entsprechende Angleichung an den genannten Richtlinien text aus. Insofern goutiert er die nun geplante Anpassung.

Zu Nr. 4 Buchst. d – Freiwillige Zahlung zum Stoppen des Zinslaufs (§ 233a Abs. 8 AO-E)

Der Gesetzentwurf sieht vor, die bislang nur im Anwendungserlass vorgesehene Regelung, wonach freiwillige Vorabzahlungen den Zinslauf stoppen (zu § 233a, Rn. 70.1 AEAO) gesetzlich zu manifestieren (§ 233a Abs. 8 AO-E).

Der DStV befürwortet die gesetzliche Klarstellung. Er hat diese bereits seit längerem gefordert (vgl. zuletzt [DStV-Stellungnahme S 02/22](#)). Insbesondere dass die gesetzliche Regelung auch für die Verzinsung der Gewerbesteuer gilt, begrüßt der DStV außerordentlich.

Die angedachte Formulierung könnte jedoch zu Missverständnissen in der Praxis führen. So sollen Nachzahlungszinsen nicht zu erheben sein, soweit der Steuerpflichtige Leistungen auf eine später wirksam gewordene Steuerfestsetzung erbringt *„und die Finanzbehörde diese noch nicht fälligen Leistungen angenommen [...] hat.“*

Dies könnte als Wahlrecht der Finanzverwaltung (fehl)interpretiert werden. Vielmehr sollte sichergestellt sein, dass die Zahlung des Steuerpflichtigen in jedem Fall dazu führt, dass die Finanzverwaltung die entsprechenden Nachzahlungszinsen erlässt.

Petition: Der DStV regt folgende klarstellende Umformulierung des § 233a Abs. 8 Satz 1 AO-E an: *„Nachzahlungszinsen sind nicht zu erheben, soweit der Steuerpflichtige Leistungen auf eine später wirksam gewordene Steuerfestsetzung erbracht ~~und die Finanzbehörde diese noch nicht fälligen Leistungen angenommen hat~~ und die Finanzbehörde dann die Leistung auf die festgesetzte und zu entrichtende Steuer angerechnet hat.“*

Zu Nr. 5 – Höhe des Zinssatzes (§ 238 Abs. 1a AO-E)

Der Referentenentwurf sieht für Steuernachforderungen und Steuererstattungen ab 01.01.2019 eine Verzinsung in Höhe von monatlich 0,15 % vor. Das heißt 1,8 % jährlich (§ 238 Abs. 1a AO-E).

Ausweislich der Gesetzesbegründung orientiert sich der gewählte Zinssatz am aktuellen Basiszinssatz gem. § 247 BGB (-0,88 % p.a.) mit einem „sachgerechten“ Zuschlag i.H.v. rund 2,7 %-Punkten. Er bilde somit einen angemessenen Mittelwert zwischen Guthabenzinsen und Verzugszinsen.

Der DStV unterstützt zwar die Anknüpfung an den Basiszinssatz. Für diese hatte er sich in seiner [DStV-Stellungnahme S 02/22](#) auch ausgesprochen. Er lehnt jedoch die Höhe des Zuschlags ab. Selbst unter dem Gesichtspunkt der durch das BVerfG eingeräumten weiten Typisierungsbefugnis ist nicht nachvollziehbar, wie in Zeiten, in denen ein negativer Basiszins herrscht, eine Verzinsung i.H.v 1,8 % jährlich begründbar sein soll.

Schließlich wies das BVerfG explizit darauf hin, dass in der Gegenwart, in der Negativzinsen von den Banken verstärkt erhoben werden, der Gesetzgeber auch gänzlich auf eine Vollverzinsung verzichten könnte (a.a.O., Rn. 245). Wenn er sich – wie vorliegend – gegen eine solche Ausgestaltung entscheidet, sollte aus Sicht des DStV die Wahl des Zinssatzes so berechnet werden, dass die Zinsbe- bzw. Zinsentlastung nicht signifikant ins Gewicht fällt.

Sollte der Gesetzgeber an dem Plan des Zuschlags zum Basiszinssatz festhalten wollen, wäre allenfalls ein Zuschlag von 1 %-Punkt denkbar. Dies würde einem jährlichen Zinssatz von 0,12 % entsprechen. Die daraus resultierende Be- bzw.- Entlastungswirkung durch Nachzahlungs- bzw. Erstattungszinsen käme dann zumindest dem wohl vom BVerfG unterstützten Ansatz nahe.

Petition: Der DStV fordert, § 238 Abs. 1a AO-E wie folgt anzupassen: „In den Fällen des § 233a betragen die Zinsen abweichend von Absatz 1 Satz 1 ab dem 1. Januar 2019 ~~0,15~~ 0,01 Prozent für den Monat, das heißt ~~1,8%~~ 0,12 % für das Jahr.“

Zu Nr. 5 – Evaluierung der Zinsvorschrift (§ 238 Abs. 1c AO-E)

Die Angemessenheit des Zinssatzes soll laut des Referentenentwurfs unter Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume evaluiert werden. Eine Anpassung soll nur erfolgen, wenn sich der zum 01.01. des Jahres der Evaluation geltende Basiszinssatz um mehr als einen Prozentpunkt verändert hat (§ 238 Abs. 1c AO-E).

Eine solche Korridorlösung erachtet der DStV aus Gründen der Planungssicherheit grundsätzlich als sinnvolle Einschränkung. Er hatte sich ebenfalls für eine solche ausgesprochen.

Allerdings zeigt sich der DStV sehr verwundert, dass gesetzlich lediglich eine Evaluation der Zinshöhe angeordnet werden soll. Vielmehr hält er eine automatische Anpassung für angebracht. So wäre eine marktgerechte Anpassung garantiert. Dies würde auch das Vertrauen der Steuerpflichtigen stärken.

Ungeachtet dessen, stellt sich bei einer Evaluation folgendes Problem: Der Basiszinssatz bzw. seine Entwicklung ist aufgrund der Veröffentlichung durch die Deutsche Bundesbank äußerst transparent. Anders sieht es mit dem derzeit geplanten Zuschlag aus. Hier fehlt eine eindeutige Berechnungsgrundlage. Genau diese bräuchte es aber, um in künftigen Evaluationen eine

nachvollziehbare Angemessenheitsprüfung der Höhe nach durchführen zu können. Ein Abstellen auf nur einen Teil der Zinshöhe – nämlich den, der sich nach dem Basiszinssatz ergibt – scheint nicht sachgemäß.

Es steht daher zu befürchten, dass die Höhe der Vollverzinsung undurchsichtig erfolgt und im Laufe der Zeit erneut einer richterlichen Überprüfung zugeführt werden muss. Dies sollte dringend vermieden werden. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass gesetzlich geforderte sprunghafte Zinsanpassungen, wie sie jetzt durch die Anpassung ab 2019 zum Tragen kommen wird, Steuerpflichtigen nur schwer vermittelbar sind.

Petition: Der DStV spricht sich für eine automatische Anpassung der Zinshöhe aus. Sofern an einem Zinsaufschlag festgehalten wird, sollte dieser überprüfbar erläutert werden. Nur so wäre die Rechtslage auch langfristig belastbar und nachvollziehbar.

C. Ergänzende Anmerkungen

Wie eingangs erwähnt, bedauert der DStV die Ausklammerung wichtiger Anpassungen im Zusammenhang mit der Anpassung der Vollverzinsung für Steuernachforderungen und Steuererstattungen. Der im Referentenentwurf insoweit als Begründung angeführte erhebliche Programmieraufwand kann jedoch maximal eine zeitliche Verschiebung der notwendigen weiteren Anpassung rechtfertigen. Diese dem Grunde nach zu verneinen, erscheint hingegen nahezu grotesk.

Gern möchte der DStV den weiteren Anpassungsbedarf der Zinsvorschriften adressieren:

1. Zeitliche Begrenzung des Zinslaufs

In der Praxis erweisen sich insbesondere Betriebsprüfungen für lang zurückliegende Zeiträume als besonders belastend. Zum einen ist die Aufarbeitung lang zurückliegender Veranlagungsjahre für die kleinen und mittleren Kanzleien und deren Mandanten oftmals personell herausfordernd. So erschweren etwa Mitarbeiterwechsel die Sachverhaltsaufklärung. Zum anderen sorgt auch das Zinsrisiko für Unmut bei den Steuerpflichtigen.

Insbesondere im Rahmen von Betriebsprüfungen werden immer wieder steuerliche Mehr- oder Minderergebnisse aus weit zurückliegenden Veranlagungszeiträumen festgestellt. Die

aufwändige Sachverhaltsaufklärung liegt dabei in vielen Fällen nicht in der Verantwortung der Steuerpflichtigen. Dies ist für die Betroffenen angesichts der steigenden Zinsrisiken sehr misslich.

Bis zur Einführung des Steuerbereinigungsgesetzes ([BGBl. I 1999, S. 2601](#)) wurde der Zinslauf noch zeitlich auf vier Jahre begrenzt. Der Gesetzgeber wollte so sicherstellen, dass Steuerpflichtige, deren Betriebsprüfung aus Gründen, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hatte, sehr lange dauerten, nicht schlechter gestellt waren als solche, deren Prüfung zügig vorstattenging. Die Begrenzung des Zinslaufs für Zinsen auf Steuern, die nach dem 31.12.1993 entstanden sind, ist dann durch das genannte Steuerbereinigungsgesetz entfallen.

Im Zuge der Neuausgestaltung der derzeitigen Verzinsungsregelung sollte über eine erneute Begrenzung diskutiert werden. Sie könnte zum wesentlichen Motivationsfaktor für schnellere und zeitnähere Betriebsprüfungen werden. Eine damit einhergehende frühere Rechtssicherheit käme allen Verfahrensbeteiligten zugute.

Petition: Der DStV regt an, mittels einer zeitlichen Begrenzung des Zinslaufs auf vier Jahre, die Durchführung von Betriebsprüfungen näher an die betroffenen Veranlagungsjahre zu ziehen und so frühere Planungs- und Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen. So würden die bürokratischen Belastungen gesenkt.

2. Steuerliche Gleichbehandlung der Nachzahlungs- und Erstattungs-zinsen

Die steuerliche Berücksichtigung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen fällt aktuell auseinander. Während Erstattungs-zinsen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG zu versteuern sind, können Nachzahlungszinsen gem. § 12 Nr. 3 EStG, 10 Nr. 2 KStG aufgrund gesetzlicher Änderungen (vgl. [Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, BGBl. 1999 I, S. 402](#)) nicht (mehr) im Rahmen der Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer steuermindernd berücksichtigt werden.

Diese unterschiedliche Behandlung hält der DStV für ungerechtfertigt. Das BMF hat ebenfalls Nachjustierungspotenzial erkannt. So eröffnet die Finanzverwaltung die Möglichkeit, auf Antrag Erstattungs-zinsen nicht in die Steuerbemessungsgrundlage einzuziehen, soweit ihnen nicht abziehbare Nachzahlungszinsen gegenüberstehen, die auf ein und demselben Ereignis beruhen (vgl. [BMF-Schreiben vom 16.03.2021](#)).

Diese Verwaltungsvereinfachung löst aus Sicht des DStV das Grundproblem jedoch nicht hinreichend. Die Verrechenbarkeit wird ausdrücklich auf solche Fälle beschränkt, in denen Zinsbelastung bzw. Zinsentlastung „auf ein und demselben Ereignis beruhen“. Betriebsprüfungen etwa führen jedoch häufig zu gegenläufigen Zinseffekten aus unterschiedlichen Ereignissen. In diesen Fällen kommt die Vereinfachung nicht zum Tragen. In der Folge können dem Steuerpflichtigen so steuerliche Nachteile entstehen. Nämlich, dass er Erstattungszinsen versteuern muss und Nachforderungszinsen steuerlich nicht geltend machen kann, obwohl er gar keinen Liquiditätsvorteil besaß.

Nicht selten kommt es zu mehrfach geänderten Steuerfestsetzungen, die gleichzeitig eine berichtigte Zinsfestsetzung nach sich ziehen. Die detaillierte Zinsermittlung in geänderten Zinsbescheiden ist oft sehr unübersichtlich. Bei mehrfachen Änderungen läuft für jede der geänderten Steuerfestsetzungen ein eigener Verzinsungszeitraum. Die Berechnung der Zinsermittlung ist sehr zeitintensiv und für Steuerpflichtige oft kaum nachvollziehbar (vgl. *Koenig* in *Koenig*, AO-Kommentar, § 233a, Rn. 82). Geänderte Zinsbescheide, in denen Nachzahlungszinsen festgesetzt werden, lassen oftmals nicht erkennen, in welcher Höhe etwa im Vorbescheid festgesetzte Erstattungszinsen zurückzuzahlen sind. Da die Zinsen aus einer (Teil-)Rückzahlung der zunächst festgesetzten Steuererstattung als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG gelten, während die Nachzahlungszinsen als nicht berücksichtigungsfähige private Schuldzinsen behandelt werden, ist diese aufwändige Ermittlung von Bedeutung. Um in diesen Konstellationen den Überblick zu behalten, die zutreffende Steuerlast zu ermitteln und in etwaigen Rechtsbehelfsverfahren zügig die Einsprüche begründen zu können, werden in der Praxis vielfach umfangreiche Exceltabellen fortlaufend geführt. Dies betrifft vornehmlich Unternehmensmandate oder aber Mandate, in denen Steuerpflichtige Gesellschaftsanteile von Unternehmen halten.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der DStV nachdrücklich für die Wiederherstellung der Steuersymmetrie aus. Nach unserer Auffassung entspricht es dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, dass Nachzahlungszinsen wieder steuermindernd wirken.

Petition: Der DStV spricht sich nachdrücklich dafür aus, eine im Ergebnis steuerliche Gleichbehandlung der Erstattungs- und Nachzahlungszinsen herzustellen. Zinsen auf Steuernachzahlungen sollten steuermindernd berücksichtigt werden. Bei der Umsetzung einer

entsprechenden Regelung müsste darauf geachtet werden, dass dieser Zinsaufwand aus steuerlichen Nachzahlungen nicht von dem Hinzurechnungstatbestand nach § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG erfasst würde. Andernfalls würde die beabsichtigte Abziehbarkeit konterkariert.

3. Anpassung weiterer abgabenrechtlicher Verzinsungstatbestände

a) Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen (§§ 234, 235, 237 AO)

Das BVerfG distanziert sich in seinem Beschluss von der Übertragung seiner Feststellungen zur Vollverzinsung (§§ 233a, 238 AO) auf Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen (§§ 234, 235 und 237 AO) ([a.a.O., Rn. 242](#)).

Aus Sicht des DStV fehlt dem Urteil jedoch eine nachvollziehbare Begründung, Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach anderen Grundsätzen zu beurteilen als die Vollverzinsung. So ist es in der Praxis kaum rechtfertigbar, insbesondere Stundungszinsen mit einem anderen Zinssatz als Nachzahlungszinsen zu berechnen. Eine abweichende Verzinsungshöhe würde bedeuten, dass derjenige, der seine Steuern erklärt hat und dessen Steuer nur gestundet wird, schlechter gestellt wäre als derjenige, bei dem erst nachträglich Steuernachforderungen von der Finanzverwaltung ermittelt werden.

Auch die im Referentenentwurf angeführte Begründung, eine Senkung des Hinterziehungszinssatzes könnte in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, dass Steuerhinterziehung weniger als bisher verfolgt und geahndet werden würde, überzeugt nicht. Schließlich würden keine strafrechtlichen Regelungen geändert. Insofern könnte dem womöglich falschen Eindruck in der Öffentlichkeit mittels Aufklärungsarbeit Abhilfe geschaffen werden.

Petition: Für die abgaberechtlichen Verzinsungstatbestände (§§ 234 ff. AO) sollte der gleiche Maßstab wie im Rahmen der Vollverzinsung (§§ 233a, 238 AO) angelegt werden.

b) Folgeauswirkungen auf Säumniszuschläge

Säumniszuschläge (§ 240 AO) haben im Grundsatz einen anderen Charakter als Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen (§ 233a AO). Während Zinsen nach § 233a AO typischerweise den objektiven Zins- und Liquiditätsvorteil eines Steuerpflichtigen ausgleichen (vgl. *Rüsken* in Klein, Kommentar AO, § 233a, Rn. 2), ist der Säumniszuschlag als Druckmittel zur Durchsetzung eines titulierten Zahlungsanspruchs zu verstehen (vgl. *Rüsken* in Klein, Kommentar AO, § 240, Rn. 1). Das heißt,

der Säumniszuschlag setzt sich sowohl aus einem Zinsanteil als auch aus einem Druckmittelanteil zusammen.

Das Finanzgericht Münster hat mit Blick auf den Zinsanteil jüngst verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe von ab 2019 entstandenen Säumniszuschlägen geäußert ([FG Münster, Az. 12 V 2684/21](#), anhängig vor dem BFH, Az. VII B 54/21). Ähnliche Verfahren zu weiteren Veranlagungszeiträumen sind in diesem Kontext ebenfalls vor dem BFH anhängig (vgl. Az. VII R 55/20, VII R 19/21).

Davon losgelöst gibt das BMF in seiner Begründung des Referentenentwurfs noch zu Bedenken: Steuerpflichtige hätten grundsätzlich die Wahl, ob sie Säumniszuschläge nach § 240 AO hinnehmen oder sie die Steuerschuld bis zur Fälligkeit tilgen und sich ggf. die erforderlichen Geldmittel zur Begleichung der Steuerschuld anderweitig zu zinsgünstigeren Konditionen beschaffen würden. Aus Sicht des DStV überzeugt diese Argumentation nicht. Mit Blick auf eine konsistente Gesetzgebung, sollte es auf etwaige weitere Finanzierungsmöglichkeiten nicht ankommen. Außerdem wären solche mit unnötigen bürokratischen Zusatzlasten für die Steuerpflichtigen verbunden.

Petition: Aus Sicht des DStV ist es aus rechtssystematischen Gründen geboten, mit Blick auf den Zinsanteil der Säumniszuschläge die Regelung des § 240 AO mindestens in einem Folgegesetz für künftige Veranlagungszeiträume gleichfalls anzupassen.

4. Anpassung weiterer Verzinsungstatbestände

Ferner sollte auch über nachfolgend im Steuerrecht verankerte Verzinsungstatbestände diskutiert werden:

a) Pensionsrückstellungen

Die derzeitige Abzinsung von Pensionsrückstellungen mit einem starren Zinsfuß von 6 % (§ 6a Abs. 3 Satz 3 EStG) führt in der Praxis dazu, dass die Pensionsrückstellungen sehr niedrig bewertet werden. In der Folge erhöht sich der steuerlich ausgewiesene Gewinn und führt zu einer Besteuerung, die nicht dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entspricht.

Aus diesem Grund sprach sich der DStV bereits in der Vergangenheit für eine Absenkung des Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen auf ein angemessenes Zinsniveau aus (vgl. [DStV-Positionierung zur Bundestagswahl 2017](#)).

Der 10. Senat des Finanzgerichts Köln hält den Rechnungszinsfuß von 6 % zur Ermittlung von Pensionsrückstellungen in § 6a EStG im Veranlagungsjahr 2015 ebenfalls für überhöht und somit verfassungswidrig. Aus diesem Grund beschloss das Gericht am 12.10.2017, das Klageverfahren 10 K 977/17 auszusetzen und eine Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungssatzes einzuholen. Das Verfahren ist noch vor dem BVerfG anhängig (BVerfG, Az. 2 BvL 22/17).

Petition: Der DStV regt an, auch die Zinshöhen für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen (§ 6a Abs. 3 Satz 3 EStG) marktgerecht anzupassen.

b) Abzinsung längerfristiger Verbindlichkeiten

Ebenfalls streitig erweist sich die Diskussion zu einem angemessenen Abzinsungsfaktor mit Blick auf die steuerliche Abzinsung längerfristiger unverzinslicher Verbindlichkeiten gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG (vgl. *Ahrensfeld/Hilbert*, NWB 2018, S. 731, *Kulosa* in Schmidt EStG-Kommentar, § 6, Rn. 454 m.w.N.). Die steuerliche Abzinsung mit dem starren 5,5 %-Zinssatz entfaltet im Ergebnis eine gewinn- und somit steuererhöhende Wirkung.

Ein diesbezügliches Beschwerdeverfahren für das Streitjahr 2013 ist beim BFH anhängig (BFH, Az. XI B 44/21).

Petition: Der Zinssatz für die Abzinsung längerfristiger Verbindlichkeiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG) sollte marktgerecht angepasst werden.

c) Abzinsung von Rückstellungen

Ein gleichgelagertes Problem ergibt sich auch bei der steuerlichen Abzinsung für Rückstellungen mit einem 5,5 %-Zinssatz gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG (vgl. gänzlich kritisch *Beiser*, DB 2001, S. 296).

Petition: Der DStV regt im Zuge der Reform der Vollverzinsung auch eine Zinsanpassung für die Abzinsung von Rückstellungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG) an.

Wir hoffen, unsere Ausführungen sind Ihnen eine Unterstützung. Für weitere Gespräche stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
Daniela Ebert LL.M.
(Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.
